

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
31	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 24.03.2023	53
32	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	54
33	Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 32	56
34	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	56
35	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	57
36	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	57
37	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	58
38	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	59
39	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	63
40	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	64
41	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	64

42	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	65
43	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2023	66

31 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 24.03.2023

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 24.03.2023, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 09.12.2022
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG&LINKE vom 06.02.2023
4. Mitgliedschaft im „Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)“
5. Einführung eines Informations-Tools ‚Beschlusskontrolle‘ in das Kreistagsinformationssystem;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 10.03.2023
6. Heimat-Preis 2023 - 2027
Erneuerung des Grundsatzbeschlusses zur Verleihung des Heimat-Preis
7. Zukunftsprogramm Hochsauerlandkreis 2025
Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand;
hier: Bericht im Kreisausschuss und Kreistag
8. Haushalt 2023
hier: Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Haushaltssatzung
9. Ausbildungsmöglichkeiten nach § 66 BBiG für Menschen mit Behinderungen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG&LINKE vom 23.01.2023
hier: Stellungnahme der Kreistagsfraktion FWG&LINKE vom 07.03.2023
10. *Bauangelegenheiten*
 - 10.1 Umsetzung Elektromobilitätskonzept für den Hochsauerlandkreis
 - 10.2 Potenzialanalyse Überdachung der Parkflächen des Hochsauerlandkreises mit Photovoltaikmodulen (PV-Carports)
11. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 11.1 Kosten der warmen Mittagsmahlzeiten an den kreiseigenen Förderschulen
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN vom 09.12.2022
12. *Gesundheit und Soziales*
 - 12.1 Örtliche Pflegebedarfsplanung 2021-2022 für den Hochsauerlandkreis

Örtliche Pflegebedarfsplanung 2021-2022 für den Hochsauerlandkreis;
hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 13.03.2023
 - 12.2 Schulbegleitung / Integrationshilfe im Hochsauerlandkreis;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.02.2023
 - 12.3 Resolution für eine bessere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum
hier: Antrag der FWG&Linke vom 06.02.2023

- 12.4 Rettungshubschrauber "Christoph Sauerland";
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 22.02.2023
13. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
- 13.1 Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Hochsauerlandkreis und elf kreisangehörige Städte und Gemeinden
- 13.2 Fortschreibung des Nahverkehrsplans Hochsauerlandkreis
- 13.3 Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises gegenüber der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
hier: Einführung eines automatischen Fahrgastzählsystems
- 13.4 Kapitalerhöhungsbeschluss verbunden mit einer Satzungsänderung bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt
- 13.5 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (VVGH)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages und Entsendung der stellvertretenden Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der VVGH

II Nichtöffentlicher Teil

14. Anzeige nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz
15. Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Unterhalts- und Grundreinigung im Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg in den Jahren 2023 - 2026
16. Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude 1 – 3 des Berufskollegs Berliner Platz in Arnsberg
17. Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die grundhafte Erneuerung der K53/1, Ortsdurchfahrt Referinghausen (Stadt Medebach)

Meschede, 16.03.2023

In Vertretung
gez.
Dr. Drathen
Kreisdirektor

32 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGABEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄTZUNG

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)
- d) der Umlegungsverfahren „Hinter der Hardt“ in Winterberg-Züschen und „Gewerbegebiet Auf der Heide – westliche Erweiterung“ in Olsberg-Gevelinghausen

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW - GV. NRW. S. 174) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG - GV. NRW. S. 462) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung erfolgt

im Zeitraum vom 27. März 2023 bis einschließlich 28. April 2023

beim Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“ an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9 im Raum 301
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1 im Raum 621 und im Raum 623

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

und nur nach Terminabsprache unter den Telefonnummern 02931/94-4455 (Arnsberg) und 02961/94-3321 und 3375 (Brilon).

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - BGBl. I S. 686) vom 19. März 1991 in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

- a) Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskataster nachgewiesenen Veränderungen fehlerhaft sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“, am besten schriftlich, in Verbindung

zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

- b) Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- c) Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:
- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
 - Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) übernommen wurden. Diese werden nach Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

Meschede, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 43
- Liegenschaftskataster und Vermessung –
Steinstraße 27
Az.: 43

Im Auftrag
gez.
Schultz

33 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 32

Mit Wirkung zum 01.03.2023 wurde

**Herr
Andreas Patryjas
Karl-Pieper-Straße 22
59581 Warstein
geb. 17.01.1974
Telefon: 0290 2700350
Mobil: 0175 6690030
E-Mail: info@schornsteinfegermeister-patryjas.de**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 32 bestellt.

Die Bestellung ist bis zum 28.02.2030 befristet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 32 umfasst jeweils Teile von Sundern, Eslohe/Dornhecke und Meschede-Grevenstein. Die genaue Aufteilung ist unter

www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/sicherheit/ordnung/gewerbeangelegenheiten/schornsteinfegerangelegenheiten

abrufbar.

34 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 29.02.2008 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2022 gültige Dienstausweis Nr. 0830 der tariflich Beschäftigten Frau Stefanie Gottlieb ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Clement

35 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windenergie Heubusch Sintfeld GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windenergie Heubusch Sintfeld GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungs mbH, v. d. GF Christoph Luis mit Sitz in 34431 Marsberg – Meerhof, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 05.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Nebenbestimmung insbesondere zur Änderung der Betriebsweise zur Nachtzeit in Marsberg - Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Windenergieanlage HeU 1, HEU3, HEU 7 und HEU 8.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung des Betriebes der Windenergieanlagen (WEA) zur Nachtzeit geprüft. Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 16.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40059-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

36 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windenergie Heubuscher Weg GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windenergie Heubuscher Weg GmbH & Co. KG, v.d. Windenergie Heubusch Verwaltungs mbH v.d GF Christoph Luis mit Sitz in 34431 Marsberg – Meerhof, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 05.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Nebenbestimmung insbesondere zur Änderung der Betriebsweise zur Nachtzeit in Marsberg - Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Windenergieanlage HEU 4, HEU 5, HEU 6 und HEU 9.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung des Betriebes der Windenergieanlagen (WEA) zur Nachtzeit geprüft. Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 16.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40060-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

37 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Repartner Wind GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Gemeindegebiet Bestwig

Die Repartner Wind GmbH, v.d. GF Markus Romberg mit Sitz in 59939 Olsberg, Hauptstraße 75 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 06.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für 5 Windenergieanlagen in Bestwig-Berlar beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die betroffenen Anlagen liegen im Außenbereich der Gemeinde Bestwig. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, den Standorten oder den wesentlichen Merkmalen der Anlagen. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 16.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40102-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

38 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Energiekontor AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden Peter Szabo mit Sitz in 28359 Bremen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 17.06.2015 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Herstellers General Electric, Typ GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 120 m, einer Gesamthöhe von 199 m und einer Nennleistung von je 2.750 kW in Winterberg-Altenfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WiAI WEA 1	0007843.1	Altenfeld	11	8 und 69
WiAI WEA 2	0007845.1	Altenfeld	11	10 und 17
WiAI WEA 3	0007846.1	Altenfeld	11	3, 12, 13 und 2

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 15 vom 19.08.2015 unter dem Az.: 51.3. - G 22/15-G24/15 – Ste bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 26.08.2015 bis 12.10.2015 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 11.05.2016 erörtert.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 30.04.2019 von mir abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die Energiekontor AG beim VG Arnsberg Klage erhoben. Mit Bescheid vom 10.06.2021 habe ich die Ablehnung aufgehoben und entschieden, dass das Verfahren fortgeführt wird.

Daraufhin wurde der Antrag aktualisiert und am 06.03.2023 in überarbeiteter Fassung eingereicht. Die Energiekontor AG beantragt nun die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Herstellers General Electric, Typ GE5.5-158 Cypress mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von je 5.500 kW in Winterberg Altenfeld auf den nachfolgend tabellarisch aufgeführten Grundstücken.

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WiAI WEA 1	0007843.2	Altenfeld	11	8, 10 und 11
WiAI WEA 2	0007843.3	Altenfeld	11	17 und 10
WiAI WEA 3	0007843.4	Altenfeld	11	3, 69, 12, 13, 14 und 2

Der Antragsgegenstand ändert sich wie folgt:

- Änderung Anlagentyp von GE 2.75-120 auf GE 5.5-158
- Änderung Nabenhöhe von 139 m auf 161 m
- Änderung Rotordurchmesser von 120 m auf 158 m
- Änderung der Gesamthöhe von 199 m auf 240 m
- Teilweise Verschiebung der Anlagenstandorte.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 30.10.2024 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **23.03.2023** bis **24.04.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadtverwaltung Winterberg
Zimmer 3.02, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung unter 09281/800-322.
2. Rathaus Olsberg
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Stadtverwaltung Schmallenberg
Amt für Stadtentwicklung
Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02972/980-226
4. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig
Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
5. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

1. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 1.1 Formular 1 (Blatt 1-3), WEA 1, WEA 2 & WEA 3
 - 1.2 Formular 2 (Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten), WEA 1 bis WEA 3
 - 1.3 Nachweis Zertifizierung nach EMAS
2. Projektbeschreibung

3. Karten
 - 3.1 Topographische Karte M 1:25.000
 - 3.2 Übersichtskarte M 1:10.000
 - 3.3 Deutsche Grundkarte M 1:5.000
 - 3.4 Amtliche Lageplan Übersicht M 1:2.000
 - 3.5 Amtliche Lagepläne Bauantrag WEA 1, WEA 2 & WEA 3, M 1:1.000
 - 3.6 Amtliche Lagepläne Zuwegung M 1:1.000
 - 3.7 Amtliche Lagepläne Eintragung Baulasten WEA 1, WEA 2 & WEA 3, M 1:1.000
4. Angaben zu Abfällen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Störfallverordnung
 - 4.1 Formular 3: Technische Daten, WEA 1 bis WEA 3
 - 4.2 Formular 4 Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen, WEA 1 bis WEA 3
 - 4.2.1 Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen
 - 4.2.2 Zertifikate der Abfallentsorger
 - 4.3 Formular 8.4: Angabe zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.3.1 Verwendete wassergefährdende Stoffe Betriebs- und Schmierstoffliste
 - 4.3.3 Sicherheitsdatenblätter
 - 4.4 Formular 7: Niederschlagsentwässerung
 - 4.5 Störfallverordnung
5. Bauvorlagen
 - 5.1 Bauantragsformular WEA 1, WEA 2, WEA 3
 - 5.2 Baubeschreibung WEA 1, WEA 2, WEA 3
 - 5.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3
 - 5.4 Statistikbögen WEA 1, WEA 2, WEA 3
 - 5.5 Bauvorlagenberechtigung Dipl.-Ing. Ute Kaulfersch
6. Angaben zur öffentlichen Planung
7. Anlagenbeschreibung GE5.5-158 (161m NH)
 - 7.1 Technische Beschreibung und Daten
 - 7.2 Funktionsprinzip
 - 7.3 Flughindernisbefreiung und Tageskennzeichnung
 - 7.4 Servicelift
8. Bauzeichnungen GE5.5-158 (161m NH)
 - 8.1 Gesamtansicht (siehe ergänzend 7.1)
 - 8.2 Fundamente
 - 8.3 Turmzeichnung
9. Abstandsflächen / Baulasten
 - 9.1 Berechnung der Abstandsflächen
10. Standortkoordinaten / Höhe über Grund und NN, Datenblatt Luftfahrtbehörde
 - 10.1 Standortkoordinaten
 - 10.2 Datenblatt Luftfahrtbehörde
11. Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der Westnetz GmbH
12. Erschließungsmaßnahmen
13. Sicherheitseinrichtungen
 - 13.1 Sicherheitskonzept, Fa. GE
 - 13.2 Brandschutz (siehe ergänzend auch Kap. 17.3)
 - 13.2.1 Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Fa. GE
 - 13.2.2 Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO
 - 13.3 Blitzschutzsystem, Fa. GE
 - 13.4 Eisdetektion, Fa. GE (siehe ergänzend auch Kap. 17.4)
14. Angaben zum Arbeitsschutz / Fa. GE
 - 14.1 Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit
 - 14.2 Sicherheitshandbuch
15. Immissionsgutachten
 - 15.1 Schallimmissionsprognose (siehe ergänzend auch Kap. 17.1)
 - 15.2 Schattenwurfprognose (siehe ergänzend auch Kap. 17.2)
16. Unterlagen zur Standsicherheit
 - 16.1 Typenprüfung Fa. GE (wird vor Baubeginn nachgereicht)
 - 16.2 Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten)
 - 16.3 Baugrundgutachten (wird vor Baubeginn nachgereicht)
 - 16.4 Prüfstatik (wird vor Baubeginn nachgereicht)
17. Angaben zur Zusatzausstattung und Abschaltmechanismus
 - 17.1 ... zur Einhaltung Immissionsrichtgrenzwerte durch Schall
Schalleistung – Normalbetrieb NO 106 und Schallreduzierter Betrieb NRO 100-105
 - 17.2 ... zur Einhaltung Immissionsrichtgrenzwerte durch Schatten
 - 17.3 Brandschutz

- 17.3.1 Brandalarmschutz, Fa. GE
- 17.3.2 Brandbekämpfungssystem, Fa. GE
- 17.3.3 Stellungnahme Feuermelde- und Löscheinrichtung in Rotornabe
- 17.4 Eisdetektion mit BLADEcontrol
- 17.5 Sichtweitenmessgerät
- 17.6 Fledermaus-Modul
- 17.7 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
- 18. Angaben zum Anlagenrückbau
- 19. Artenschutzrechtliches Gutachten
 - 19.1 Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)
 - 19.2 Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II)
 - 19.3 Ergebnisbericht Avifauna
 - 19.4 Fachgutachten Fledermäuse
- 20. UVP-Bericht inkl. LBP, FFH-Vorprüfung
 - 20.1 UVP-Bericht mit integriertem LBP
 - 20.2 FFH-Vorprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> in der Zeit vom **23.03.2023** bis zum **24.04.2023** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.03.2023** bis **24.05.2023** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einwendungsmöglichkeiten beschränken sich gem. § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorgesehenen und oben beschriebenen Änderungen. Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 20.06.2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40105-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

39 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Inna Burmus zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Arolser Str. 7, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist der Einstellungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.03.2023 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8443 L).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Einstellungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/2 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 379, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 02.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 8443 L

Im Auftrag
gez.
Potthoff

40 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr John Stephen Szilasi *21.12.1971, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Am Waltenberg 19a, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK TB501 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.02.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK TB501).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.02.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 07.03.2023

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK TB501

Im Auftrag
gez.
Deventer

41 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herr Mahdi Bandari, letzte bekannte Anschrift: Am Caller Bach 6, 59872 Meschede, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, ist ein Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Az.: 31/32.55.05/01 Bandari) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.03.2023 zuzustellen. Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Bandari und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Eichholzstraße 11, 59821 Arnsberg, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 729, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit. Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Arnsberg, 09.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 31
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten

Im Auftrag
gez.
Rath

42 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Karl-Heinz Weis *13.03.1964, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Friedrich-Köster-Weg 2, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK C7158 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 01.03.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK C7158).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 01.03.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elekt-

ronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 10.03.2023

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK C7158

Im Auftrag
gez.
Grüne

43 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **361.617,00 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **361.617,00 €**

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **224.617,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **224.617,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **37.301,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **37.301,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.205,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Ein Antrag auf Gebietserweiterung wurde am 12.11.2019 vom MULNV genehmigt, so dass seit dem Jahr 2020 jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest entfallen.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 23.12.2022 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 23.02.2023

gez.

Friedrich Nies

Vorsitzender der Verbandsversammlung
